

Richtlinie für Auftragnehmer, Lieferanten und Besucher

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Arbeit unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und dieser Richtlinie auszuführen. Vor Arbeitsbeginn hat der Auftragnehmer seine Beschäftigten über Gefahren und Sicherheitsmaßnahmen eingehend zu unterrichten und die sorgfältige Einhaltung der Maßnahmen zu gewährleisten. Nur Beschäftigte des Auftragnehmers dürfen mit der Ausführung der Arbeiten betraut werden, die die gesundheitlichen, sicherheitstechnischen Voraussetzungen und Qualifikationen für die beauftragten Arbeiten erfüllen.

Um Störungen im Ablauf Ihrer Arbeit und der Produktion der L.B. Bohle Maschinen und Verfahren GmbH (im weiteren Verlauf L.B. Bohle) zu vermeiden, fordern wir Sie auf, folgende Punkte zu beachten und einzuhalten:

1. Melden Sie sich immer beim Betreten des Werksgeländes an der Zentrale bzw. bei Ihrem Auftraggeber/ Ansprechpartner an (beachten Sie die „L.B. Bohle Sicherheitsrichtlinie“) und beim Verlassen des Werksgeländes wieder ab. Tragen Sie sich in die „L.B. Bohle Besucherliste“ ein. Auftragnehmer, die sich regelmäßig z.B. für Wartungs-, Service- bzw. Reinigungsarbeiten in den „L.B. Bohle-Werken“ befinden, können über die „L.B. Bohle Betriebsleitung“ einen Dauerausweis (gültig für ein Kalenderjahr) beantragen und genehmigen lassen (auch Besitzer von Dauerausweisen müssen Ihren Besuch in den Besucherlisten dokumentieren). Tragen sie den „L.B. Bohle Besucherausweis“ jederzeit gut sichtbar.
2. Vor und nach Ihrem Besuch bei L.B. Bohle sind Sicherheitskontrollen zulässig.
3. Mitarbeiter des Auftragnehmers stimmen die durchzuführenden Arbeiten mit Ihrem Ansprechpartner ab. Beachten Sie sämtliche Zutrittsbeschränkungen. Der Versandbereich darf nur durch von L.B. Bohle autorisierte Personen betreten werden.
4. Elektrische Betriebsräume dürfen grundsätzlich nur von L.B. Bohle Mitarbeitern der Abteilung „elektrische Instandhaltung“ oder in deren Begleitung betreten werden. Arbeiten und Schalthandlungen müssen mit dem Betriebsmeister (Elektroabteilung) abgesprochen werden.
5. EDV- Betriebsräume dürfen grundsätzlich nur von L.B. Bohle Mitarbeitern der Abteilung EDV oder in deren Begleitung betreten werden. Arbeiten oder das Einloggen in das „L.B. Bohle Netzwerk“ und Schalthandlungen müssen mit den Mitarbeitern dieser Abteilung abgesprochen werden.
6. Auf dem Werksgelände sind jegliche Arbeiten bei denen Feuer- bzw. Explosionsgefahr besteht durch den Auftragnehmer untersagt! Ausnahme bilden diese Arbeiten nur mit ausdrücklicher Genehmigung und Rücksprache mit der L.B. Bohle Betriebsleitung:

Telefon : 02524-9323-0 Herr Stauvermann .

Achten Sie auf die geltenden Brandschutzvorschriften!

7. L.B. Bohle eigene Betriebsmittel und Maschinen, dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung und Rücksprache der Betriebsleitung bzw. des zuständigen Betriebsmeisters „außer Haus“ gebracht werden.
8. Sie verpflichten sich der Geheimhaltungspflicht nachzukommen: Fotografieren innerhalb von Gebäuden, Mitnahme oder die Vervielfältigung von Daten, Informationen, Know How etc. (egal ob in Papier- oder Elektronischer Form) ist strengstens verboten.
9. Arbeiten Sie an Anlagen/ Maschinen, oder im näheren Bereich von Maschinen, so sprechen Sie Ihre Arbeiten mit den jeweiligen Bedienern ab. Arbeiten Sie nicht an laufenden Anlagen!
10. Begeben Sie sich immer auf dem kürzesten Weg zu Ihrem Arbeitsbereich! Das Betreten und der Aufenthalt in anderen Betriebsbereichen sind nicht erlaubt!
11. Das Tragen von Arbeitssicherheitsschuhen bei Montage oder Reparaturarbeiten ist bei L.B. Bohle generell Pflicht.

Für das Einhalten der gültigen Arbeits-, Umwelt- und Brandschutzvorschriften sowie das Tragen und Stellen der persönlichen Schutzausrüstung sind Sie als Auftragnehmer für Ihre Mitarbeiter verantwortlich. Je nach Gewerk sind Sie vor dem Beginn der Arbeiten verpflichtet die Gefahren zu analysieren und Ihren Mitarbeitern die entsprechende Schutzausrüstung zu stellen und darin zu schulen.

Beispiel: Arbeitsplätze bei denen z.B. Absturzgefahr besteht, sind durch den Auftragnehmer nach dem Sicherheitstechnischen Stand einzurichten und zu sichern (Gerüste, Geländer, Haltegurte/Absturzsicherung, Warnhinweise, Absperrungen, etc.).

12. In allen Gebäudeteilen gilt ein absolutes Rauchverbot! Ihr Ansprechpartner informiert Sie über ausgewiesene Raucherplätze.
13. Sicherheitsdatenblätter sind vor bzw. bei der erstmaligen Lieferung kostenlos dem „L.B. Bohle Einkauf“ zur Verfügung zu stellen.
14. Gelangen Öle oder andere wassergefährdenden Stoffe auf den Boden, müssen diese unverzüglich aufgenommen werden und durch den Auftragnehmer ordnungsgemäß entsorgt werden. Der Auftragnehmer hat die L.B. Bohle Betriebsleitung unverzüglich zu informieren.
15. Nach Beendigung der Arbeiten ist der Arbeitsplatz bzw. die Baustelle sauber und aufgeräumt zu verlassen. Abfälle sind getrennt in den entsprechenden Container zu entsorgen (Standorte werden Ihnen durch Ihre Ansprechpartner benannt). Größere Mengen Müll sowie Sondermüll sind durch den Auftragnehmer ordnungsgemäß zu entsorgen.
16. Bestimmte Teile des Betriebsgeländes werden Videoüberwacht und sind nach Schichtende durch gesonderte Maßnahmen (Tore, Alarmanlagen, Hunde, ...) gesichert. Ein Betreten nach Schichtende oder ein alleiniges Arbeiten auf dem Firmengelände ist verboten.
17. Jeder Arbeitsunfall ist unverzüglich der L.B. Bohle Fachkraft für Arbeitssicherheit zu melden:
Tel.: 02524-9323-0 Herr Splietker. Jede Verletzung und Erste-Hilfe-Leistung (auf dem Werksgelände) ist L.B. Bohle zu melden und wird schriftlich in einem Verbandsbuch dokumentiert.
18. Der Auftragnehmer verfügt für Schäden, die aufgrund der durchzuführenden Arbeiten entstehen, über eine gültige und ausreichende Haftpflichtversicherung.

19. Innerbetrieblicher Verkehr

Auf dem gesamten Werksgelände gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO), die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt 10 km/h.; einzige Ausnahme: Staplerverkehr hat Vorrang vor PKW-Verkehr!

Sämtliche Fahrzeuge und Maschinen müssen sich in einem betriebssicheren Zustand befinden.

Regelladezeiten durch den L.B. Bohle Versand: 7:00- 15:00 Uhr (abweichende Zeiten nur nach vorheriger Absprache).

Zufahrten für die Feuerwehr, Hydranten, feuerwehrtechnische Einrichtungen und besonders gekennzeichnete Bereiche sind immer frei zu halten. Die Führer sämtlicher Fahrzeuge (dies betrifft auch den Einsatz von Gabelstaplern, Hebebühnen, etc.) müssen im Besitz der gültigen Fahrerlaubnis sein bzw. den Nachweis über die erforderlichen Befähigungen erbringen. Die Benutzung von „L.B. Bohle Betriebsmitteln“ (Stapler, Hebebühnen, Maschinen...) ist dem Auftragnehmer ohne Genehmigung grundsätzlich untersagt.

Aufgrund der weiterhin bestehenden Covid-19-Situation haben wir bis auf Weiteres zum Schutz unserer Besucher und Mitarbeiter weitergehende Maßnahmen ergriffen. Dazu gehört die Besucherselbstauskunft, die Sie von Ihrem Ansprechpartner erhalten. Wir möchten Sie bitten, uns das ausgefüllte Formular am Tag vor Ihrem Besuch per Email zukommen zu lassen und das Original bitte zum Besuch mitzubringen.

Besucher mit Corona-Symptomen wie Husten, Fieber, Atemnot dürfen den Betrieb nicht betreten.

Für alle Besucher gilt der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard und die aktuell geltenden Abstands- und Hygieneregeln. Aufgrund der dynamischen Lage informieren sie sich bitte tagesaktuell über die aktuelle Corona Lage, Gesetzgebung, Regeln und Empfehlungen. Informationen finden Sie auf den einschlägigen Internetseiten, wie Seiten des BMAS (Bundesministerium für Arbeit und Soziales), RKI (Robert Koch-Institut), etc..

Diese Richtlinie der Umwelt- und Sicherheitsstandards ist fester Bestandteil des Auftrages, sowie für den Aufenthalt auf dem „L.B. Bohle-Firmengelände“. Wird diese Richtlinie nicht beachtet, gilt der Auftrag als nicht ordnungsgemäß erfüllt. Schadensersatzansprüche wegen der sich daraus ergebenden Folgen bleiben L.B. Bohle vorbehalten.